

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.4.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Allgemeine Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz über Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden **25 EUR,**
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **45 EUR,**
 - von mehr als 6 Stunden **60 EUR.**
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 EUR** je angefangener und geltend gemachter Stunde. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie Verwandte. Die Stadt kann einen einfachen Nachweis über die Aufwendungen verlangen

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen nach § 1 ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet **60 EUR** nicht überschreiten.

§ 3 Entschädigung der Stadträte

- (1) Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ältestenrats wird anstelle einer Entschädigung nach § 1 ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **60 EUR** gewährt.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang statt, gelten diese als eine Sitzung im Sinne der Entschädigung. Daneben gelten die Regelungen des § 3 Absätze 4 und 5.

- (2) Zum teilweisen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach 18:00 Uhr, insbesondere für Fraktionssitzungen und die Vorbereitung von Sitzungen, erhalten die Fraktionsmitglieder eine Monatspauschale von **115 EUR**.
- (3) Neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Fraktionsvorsitzenden für ihre besonderen Aufwendungen eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von **115 EUR**.
- (4) Entsteht Mitgliedern des Gemeinderats während ihrer zeitlichen Inanspruchnahme in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Verdienstaufschlag, so wird dieser neben den weiteren Entschädigungen nach § 3 als Durchschnittssatz mit **17 EUR** je angefangene und geltend gemachte Stunde ersetzt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats können zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung geltend machen. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Zeit bereits eine Entschädigung nach § 3 Abs. 4 geltend gemacht wurde.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.10.2012 mit Änderung vom 12.5.2016 außer Kraft.